

Schlagzeile:**Massaker in Maja: Fall für die
Ermittlungskommission?**

Fakten:

Zeugen haben gegenüber UN-Mitarbeitern ausgesagt, daß die jugoslawische Armee mehr als 100 ethnische Albaner, die sich mit einem Flüchtlingstreck auf dem Wege vom Kosovo ins Ausland befanden, am Straßenrand hingerichtet hätten. Die Erschießungen seien am Dienstag nahe der Stadt Meja im südöstlichen Kosovo vorgenommen worden (International Herald Tribune vom 30. 4. 1999).

Kommentar:

Jugoslawien hat seit dem Beginn des Konflikts gelehnet, irgendeine Art von völkerrechtlichen Verbrechen im Kosovo begangen zu haben. Mit seiner Klage vor dem IGH scheint es nun juristische Wege zur Bewertung des Konflikts und einzelner Handlungen einschlagen zu wollen. Wenn Jugoslawien an einer wirklichen Aufklärung aller Sachverhalte gelegen wäre, müßte es auch auf das internationale fact-finding zurückgreifen. Eine Voraussetzung für jede rechtliche Bewertung der Ereignisse ist deren exakte Aufklärung. Die Einschaltung eines unabhängigen Gremiums, das den Konfliktparteien glaubwürdige Ermittlungsergebnisse beibringen kann, wäre dazu besonders geeignet.

Eine Möglichkeit zur Wahrheitsfindung ist die Einschaltung der **Internationalen Ermittlungskommission gemäß Art. 90 ZP I**. Diese 1992 gebildete Kommission soll Tatsachen untersuchen, von denen behauptet wird, daß sie eine schwere Verletzung oder einen erhebliche Verstoß im Sinne der

Genfer Abkommen darstellen. Die hier in Rede stehende vorsätzliche Tötung von Angehörigen der Zivilbevölkerung durch die jugoslawische Armee wäre ein solcher schwerer Verstoß nach Art. 85 ZP I, der strafrechtlich zu ahnden ist.

Da die Kommission kein Initiativrecht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hat, muß sie angerufen werden. Eine Hürde stellen hier allerdings die formalen Voraussetzungen für die Zuständigkeit dar. Nur einige Nato-Staaten (darunter Belgien, Kanada, Deutschland, Italien, Niederlande und Spanien) haben eine obligatorische Zuständigkeit erklärt.

Jugoslawien, das das ZP I ratifiziert hat, könnte nun - wenn es wirklich an der Aufklärung der Vorgänge interessiert ist - gemäß Art. 90 Abs 1 lit a **jederzeit** erklären, daß es gegenüber den obengenannten Nato-Staaten die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung der Behauptung, es sei für die Taten verantwortlich, anerkenne. Dann könnte die Kommission erstmals ihren Auftrag nach dem ZP I erfüllen.

Die Kommission ist allerdings kein Gericht und muß sich deshalb jeder formellen Verurteilung enthalten. Sie muß aber die Tatsachen an den von der anrufenden Partei vorgebrachten Behauptungen messen. Entsprechend Art. 90 Abs. 5 lit. c ist der Bericht der Kommission vertraulich. Das Ergebnis der Tatsachenermittlung wird nicht öffentlich mitgeteilt, es sei denn, die beteiligten alle Parteien hätten dies gefordert.